



**Ordnung zum ethischen Umgang mit Forschung mit und an Menschen
an der FernUniversität in Hagen
vom 06. Oktober 2021**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Leitprinzipien zum Umgang mit Forschung mit und an Menschen
- § 3 Umgang mit Betroffenen oder Hinweisgebenden
- § 4 Ethikbeauftragte(r) für den Umgang mit Forschung mit und an Menschen
- § 5 Ad-hoc-Kommission für den Umgang mit Forschung mit und an Menschen
- § 6 Verfahren im Rektorat
- § 7 Folgen bei Vorliegen ethisch bedenklicher Forschung mit und an Menschen
- § 8 Inkrafttreten



§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Umgang mit Forschungsvorhaben bzw. Studien mit und an Menschen von an der FernUniversität in Hagen tätigem Personal einschließlich dauerhaft oder gastweise tätigen sowie ehemaligen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

(2) Das Verfahren vor der oder dem Ethikbeauftragten und der Ad-hoc-Kommission für den Umgang mit Forschung mit und an Menschen ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich vorgesehene Verfahren (straf-, zivil- oder öffentlich-rechtliche Verfahren, insbesondere Disziplinarverfahren und arbeitsrechtliche Verfahren). Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet. Das Verfahren vor der oder dem Ethikbeauftragten und der Ad-hoc-Kommission für den Umgang mit Forschung mit und an Menschen ist subsidiär zu Verfahren, die sich aus geltenden Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen ergeben.

(3) Am Verfahren Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind die anfragenden Personen nach § 1 Abs. 1 (Betroffene), die einen Hinweis gebenden Personen (Hinweisgebende), die oder der Ethikbeauftragte, die Ad-hoc-Kommission für den Umgang mit Forschung mit und an Menschen sowie das Rektorat.

(4) Die oder der Ethikbeauftragte, die Ad-hoc-Kommission und das Rektorat werden administrativ durch die Zentrale Hochschulverwaltung unterstützt.

§ 2 Leitprinzipien zum Umgang mit Forschung mit und an Menschen

Die FernUniversität in Hagen hält es in der Forschung mit und an Menschen für angemessen, Forschungsvorhaben bzw. Studien auf Antrag der Forschenden durch eine Ethikbegutachtung zu bewerten und zu unterstützen. Darüber hinaus fördert sie innerhalb der FernUniversität in Hagen die Bewusstseinsbildung für den Umgang mit Forschung mit und an Menschen. Im Verfahren zum Umgang mit Forschung mit und an Menschen ist grundsätzlich Vertraulichkeit zu bewahren. Unabhängig von der Beratung und Beurteilung ethischer und ggf. rechtlicher Aspekte der Forschung mit und an Menschen durch die Ethikbeauftragte oder den Ethikbeauftragten und ggf. die Ad-hoc-Kommission bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers für ihr oder sein Handeln bestehen. Für das Verfahren gelten die nachfolgenden Regelungen.

§ 3 Umgang mit Betroffenen oder Hinweisgebern

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FernUniversität sowie sonstige Personen, bei denen im Rahmen ihrer Forschung ethische Bedenken entstanden sind oder die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht des Vorliegens ethisch bedenklicher Forschung mit oder an Menschen geben (Hinweisgebende), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen an der FernUniversität in Hagen erfahren. Alle am Verfahren Beteiligten müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen. Die Anzeige muss in gutem Glauben erfolgen. Die Vertraulichkeit muss auch gegenüber Dritten als Hinweisgebende gewährleistet sein.



§ 4 Ethikbeauftragte(r) für den Umgang mit Forschung mit und an Menschen

(1) Das Rektorat bestellt eine erfahrene Professorin oder einen erfahrenen Professor der FernUniversität in Hagen als Ethikbeauftragte(n) für den Umgang mit Forschung mit und an Menschen. Als Stellvertreterin oder Stellvertreter werden benannt die Ombudsperson zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und die oder der Beauftragte zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung der FernUniversität in Hagen. Die oder der Ethikbeauftragte und ihre oder seine Stellvertretung müssen über Forschungserfahrung verfügen und sollen in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen bewandert sein.

(2) Die Amtszeit der oder des Ethikbeauftragten und ihrer oder seiner Stellvertretung beträgt drei Jahre. Eine weitere Amtszeit der oder des Ethikbeauftragten ist zulässig.

(3) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollen Prorektorinnen und Prorektoren, Dekaninnen und Dekane oder Personen, die andere Leitungsfunktionen in der Hochschule innehaben, nicht das Amt einer oder eines Ethikbeauftragten wahrnehmen.

(4) Im Falle der Befangenheit oder sonstigen Verhinderung der oder des Ethikbeauftragten werden die Aufgaben von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter wahrgenommen.

(5) Die oder der Ethikbeauftragte berät die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität in Hagen in Fragen zum Umgang mit Forschung mit oder an Menschen.

(6) Die oder der Ethikbeauftragte berät die in Forschung und Lehre tätigen Universitätsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt. Sie oder er gewährt den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf Antrag Unterstützung durch Prüfung und Bewertung nachethischen Kriterien hinsichtlich des Schutzes der Menschenwürde in Hinblick auf die Frage, ob die gewählten wissenschaftlichen Methoden und angestrebten Erkenntnisse schwerwiegende Folgen für verfassungsrechtlich geschützte Individual- und Gemeinschaftsgüter haben können. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Autonomie und Selbstbestimmung der Menschen, die in die Forschung einbezogen werden. Der Antrag soll eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der ethisch relevanten Aspekte des Vorhabens enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.

(7) Dritte können sich ebenfalls an die oder den Ethikbeauftragten wenden. Die oder der Ethikbeauftragte ist nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen. Die oder der Ethikbeauftragte berät im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit nach § 1 Abs. 2 Mitglieder und Angehörige der FernUniversität in Hagen, die über vermutetes Vorliegen ethisch bedenklicher Forschung mit oder an Menschen informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie oder er Kenntnis erhält. Sie oder er unterzieht die Hinweise einer Plausibilitätsprüfung im Hinblick auf ihre Konkretetheit und Bedeutung.

(8) Die oder der Ethik-Beauftragte nimmt nicht die Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Ethik-Kommission nach dem Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen wahr und begutachtet nicht Forschungsvorhaben mit medizinischen oder pharmakologischen Fragestellungen.

(9) Sieht die oder der Ethikbeauftragte nach ihrer oder seiner Prüfung Verdachtsmomente für ethisch bedenkliche Forschung mit oder an Menschen bestätigt, so übermittelt sie oder er die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Betroffenen an das Rektorat mit dem Antrag auf Einrichtung einer Ad-hoc-Kommission, die die Angelegenheit untersucht. Setzt das Rektorat eine Ad-hoc-Kommission ein, nimmt die oder der Ethikbeauftragte beratend an dem von der Ad-hoc-Kommission durchzuführenden Verfahren teil.



(10) Nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens durch das Rektorat berät die oder der Ethikbeauftragte alle diejenigen Personen, die in die Untersuchungen involviert waren, in Bezug auf den Umgang mit Forschung mit oder an Menschen. Die oder der Ethikbeauftragte gibt auf Antrag der oder des Betroffenen eine Stellungnahme zum Forschungsvorhaben im Hinblick auf den ethischen Umgang mit Forschung mit und an Menschen ab. Sie oder er nimmt dazu Stellung, inwieweit nach ihrer oder seiner Einschätzung, ggf. unter Einbeziehung der Stellungnahme der Ad-hoc-Kommission, die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z. B. zur Risikominimierung, rechtlich und ethisch vertretbar erscheint.

(11) Durch die Ethikbeauftragte oder den Ethikbeauftragten wird allen Mitgliedern und Angehörigen sowie allen ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der FernUniversität in Hagen die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch in angemessener Zeit geboten.

(12) Die oder der Ethikbeauftragte achtet auf ein effektives Verfahren in zeitlich angemessenem Rahmen.

§ 5 Ad-hoc-Kommission für den Umgang mit Forschung mit und an Menschen

(1) Zur Klärung des Umgangs mit Forschung mit oder an Menschen von an der FernUniversität in Hagen tätigen oder ehemaligen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern setzt das Rektorat aus eigener Veranlassung oder auf Antrag der oder des Ethikbeauftragten eine Ad-hoc-Kommission ein. Sie besteht für die Dauer des Verfahrens. Zu Mitgliedern der Ad-hoc-Kommission beruft das Rektorat drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die Mitglieder oder Angehörige der FernUniversität in Hagen sind. Die Rektorin oder der Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren, Dekaninnen oder Dekane können nicht zu Mitgliedern berufen werden. Die Mitglieder sollen jeweils aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen entstammen.

(2) Die Ad-hoc-Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet sie und führt die Beschlüsse aus.

(3) Beschlussfähig ist die Ad-hoc-Kommission, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Ad-hoc-Kommission werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Ad-hoc-Kommission ist zuständig für die Beratung und Beurteilung ethischer und ggf. rechtlicher Aspekte der Forschung an und mit Menschen durch den in § 1 genannten Personenkreis.

(5) Die oder der Ethikbeauftragte nimmt an den von der Ad-hoc-Kommission durchzuführenden Verfahren mit beratender Stimme teil. Sie oder er kann nicht zugleich Kommissionsmitglied im Sinne des Absatzes 1 sein.

(6) Die Ad-hoc-Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie die erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen sowie im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Die Ad-hoc-Kommission kann darüber hinaus auch weitere sachverständige Personen, die im Umgang mit Forschung mit oder an Menschen oder für die Untersuchung des konkreten Falles besondere Kenntnisse oder Erfahrungen mitbringen, zur Beratung hinzuziehen. Die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität haben die Mitglieder der Ad-hoc-Kommission in ihrer Arbeit zu unterstützen. Die oder der Vorsitzende der Ad-hoc-Kommission achtet auf ein effektives Verfahren in zeitlich angemessenem Rahmen.



(7) Ein Mitglied der Ad-hoc-Kommission darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr oder ihm selbst oder einem ihrer oder seiner Angehörigen, ihren oder seinen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie ihren oder seinen sonstigen wissenschaftlichen Kooperationspartner/innen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil rechtlicher, wirtschaftlicher oder immaterieller Art bringen kann. Mögliche Befangenheitsgründe sind der oder dem Kommissionsvorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

(8) Die Ad-hoc-Kommission ist verpflichtet, diejenigen Personen, bei denen Verdacht auf ethisch bedenklicher Forschung mit oder an Menschen besteht, darüber zu informieren, dass Ermittlungen durchgeführt werden. Belastende Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel sind den Betroffenen zur Kenntnis zu geben. Die Betroffenen sind jederzeit befugt, zu den Hinweisen Stellung zu nehmen. Die oder der Betroffene hat das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der Kommission eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. Die oder der Betroffene kann vor der Stellungnahme durch die Ad-hoc-Kommission angehört werden; auf ihren oder seinen Wunsch hin soll sie oder er angehört werden. Die Ad-hoc-Kommission kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.

(9) In begründeten Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, den Namen der oder des Hinweisgebenden offenzulegen. Ein solcher Ausnahmefall ist schriftlich gegenüber der Ad-hoc-Kommission zu begründen. Eine Offenlegung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Ad-hoc-Kommission. Die Offenlegung ist den hinweisgebenden Personen im Vorfeld mitzuteilen. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die oder der Betroffene ist auf ihren oder seinen Wunsch mündlich anzuhören. Dazu kann sie oder er eine Person ihres oder seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(10) Die Ad-hoc-Kommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

(11) Die Ergebnisse der Sitzungen der Ad-hoc-Kommission sind in einem Protokoll festzuhalten.

(12) Die Ad-hoc-Kommission stellt – vorbehaltlich weitergehender rechtlicher Anforderungen – durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf den ethischen Umgang mit Forschung mit und an Menschen beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z. B. zur Risikominimierung, rechtlich und ethisch vertretbar erscheint.

(13) Die Ad-hoc-Kommission verabschiedet am Ende der Ermittlungen einen Bericht und leitet diesen mit allen weiteren ihr zum Verfahren vorliegenden Dokumenten dem Rektorat zu.

(14) Die Beratungen der Ad-hoc-Kommission sind nicht öffentlich. Die Ad-hoc-Kommission entscheidet unter Berücksichtigung sämtlicher vorliegender Beweismittel, ob ethisch bedenkliche Forschung mit und an Menschen vorliegt. Alle am Verfahren Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet oder zu verpflichten. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der Ad-hoc-Kommission administrativ unterstützen. Die Amtszeit der Ad-hoc-Kommission endet mit Abschluss des Verfahrens im Rektorat.

§ 6 Verfahren im Rektorat

(1) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Kommission, ob das Vorliegen von sicherheitsrelevanter Forschung hinreichend erwiesen ist. Ist dies aus Sicht des Rektorats der Fall, entscheidet es auf der Basis der entsprechenden Empfehlung der Ad-hoc-Kommission über das weitere Vorgehen.



(2) Ist das Vorliegen ethisch bedenklicher Forschung mit und an Menschen nicht erheblich oder nicht erwiesen, stellt das Rektorat das Verfahren ein und unterrichtet die Beteiligten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend.

(3) Die oder der Betroffene und die oder der Hinweisgebende sind unter Angabe der maßgeblichen Gründe in jedem Fall über die Entscheidung des Rektorats zu unterrichten. Die oder der Ethikbeauftragte sowie die Ad-hoc-Kommission sind ebenfalls zu informieren. Die Information Dritter und der Öffentlichkeit erfolgt durch das Rektorat unter Wahrung der Schutzbedürfnisse Dritter, des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit und der wissenschaftlichen Reputation sowie zur Abwendung weiterer Schäden. Ein Anspruch der Öffentlichkeit auf Information besteht nicht.

(4) Das Rektorat dokumentiert das Verfahren zur Feststellung von und zum Umgang mit ethisch bedenklicher Forschung mit und an Menschen.

§ 7 Folgen bei Vorliegen ethisch bedenklicher Forschung mit und an Menschen

(1) Besteht das Vorliegen ethisch bedenklicher Forschung mit und an Menschen, so sind die betroffenen Wissenschaftler über die Stellungnahme der Ad-hoc-Kommission zu unterrichten und auf ihre Verantwortung als Wissenschaftler für ihr oder sein Handeln hinzuweisen.

(2) Wenn erhebliche ethische Bedenken hinsichtlich des Schutzes der Menschenwürde, insbesonderein Bezug auf die Autonomie und Selbstbestimmung der Menschen, die in die Forschung einbezogen werden, vorliegen, kommt eine Empfehlung in Betracht, das Forschungsvorhaben weder durch interne Forschungsfördermittel noch durch Anträge auf Finanzierung durch Drittmittel zu unterstützen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Ordnung zum ethischen Umgang mit Forschung mit und an Menschen an der FernUniversität in Hagen vom 06. Dezember 2017“ außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 06. Oktober 2021.

Hagen, den 12. April 2022

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*